

51. 1. Darf auf Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz des noch entstehenden Schadens erkannt werden, wenn die Entstehung eines weiteren Schadens für die Zukunft ausgeschlossen ist?

2. Gehören die pfändbaren Beträge der nach Konkurs-eröffnung fällig werdenden Unfallrenten im Konkurse des Geschädigten zur Konkursmasse?

330. § 256. R.D. § 1.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 20. November 1933 i. S. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.) w. L. (kl.). VI 245/33.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Dem Kläger ist am 16. Mai 1928, als er bei einer Eisenbahnfahrt Zeitung lesend in einem Abteil der III. Wagenklasse saß, infolge eines durch das Undichtwerden der Luftdruckbremse verursachten ruckartigen

Bremser ein Handkoffer aus dem Gepäck auf den Kopf gefallen. Er behauptet, sich hierdurch eine Schädelverletzung und eine Nervenkrankung zugezogen zu haben, in deren Verlauf er erwerbsunfähig geworden sein will. Auch führt er den im Laufe des Rechtsstreits am 5. Juli 1929 über sein Vermögen eröffneten Konkurs darauf zurück, daß er sich infolge seiner Erkrankung nicht ausreichend um sein Fabrikunternehmen habe kümmern können. Er nimmt die verklagte Reichsbahn-Gesellschaft auf Ersatz seines Schadens in Anspruch und verlangt neben der Zahlung eines Geldbetrags die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz seines bereits entstandenen und noch entstehenden Schadens. Die Beklagte hat zunächst anerkannt, zur Entschädigung des Klägers im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes verpflichtet zu sein, und hat ihm 2000 RM. gezahlt. Sie hat dann aber jede Schadenersatzpflicht mit der Begründung bestritten, daß der Kläger keine Verletzung erlitten habe und daß seine Arbeitsunfähigkeit nur die Folge einer ohne inneren Zusammenhang mit dem Unfall aufgetretenen Rentenneurose sei.

Das Landgericht hat die Beklagte durch Teilverurteilung zur Zahlung von 1200 RM. verurteilt und dem Feststellungsantrag des Klägers in vollem Umfang stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Klage zunächst unter Verneinung des ursächlichen Zusammenhangs der Nervenkrankung des Klägers mit dem Unfall abgewiesen. Dieses Urteil ist aber durch das Urteil des Reichsgerichts vom 21. September 1932 IX 150/32 aufgehoben und die Sache an einen anderen Senat des Berufungsgerichts zurückverwiesen worden. Nunmehr hat dieses den Zahlungsanspruch des Klägers für erledigt durch die Zahlung der 2000 RM. erklärt und die Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz des entstandenen und noch entstehenden Schadens festgestellt. Es hat zwischen der Zeit vor und nach der Konkursöffnung unterschieden und ausgesprochen, daß der für die Zeit bis zur Konkursöffnung geltend gemachte Schadenersatzanspruch im Umfang der Freigabeerklärung des Konkursverwalters festgestellt werde, daß der Anspruch für die Zeit nach der Konkursöffnung aber nicht zur Konkursmasse gehöre. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

... Die Revision rügt mit Recht, daß die sachliche Begründung, mit der das Berufungsgericht dem Feststellungsantrag des Klägers

entsprochen habe, von Rechtsirrtum beeinflusst sei. Das Berufungsgericht führt aus, daß die prozessualen Voraussetzungen der Feststellungsklage im Zeitpunkt der Klagerhebung bestanden hätten und daß es deshalb nicht darauf ankomme, ob der Kläger nachträglich zur Leistungsklage hätte übergehen können und ob ein Ersatzanspruch bei Erlaß des Berufungsurteils nicht mehr bestanden habe. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts sei es für die positive Feststellungsklage erforderlich und genügend, daß der Kläger im Zeitpunkt ihrer Erhebung mit einer weiteren Schädigung aus der Unfallverletzung habe rechnen dürfen. Daß bei der Erhebung der Feststellungsklage die Schadensfolgen aus dem Unfallereignis noch nicht abgeschlossen gewesen seien, gehe aus den Gutachten von Dr. B. und Professor Dr. K. einwandfrei hervor.

Diese Begründung beruht auf einer irrtümlichen Auffassung der Sätze, die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts für die Zulässigkeit von Feststellungsklagen entwickelt sind. Dieses hat in den vom Berufungsrichter angeführten Entscheidungen lediglich ausgesprochen, daß der Kläger, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung einer Feststellungsklage im Zeitpunkt der Klagerhebung gegeben gewesen seien, nicht deshalb genötigt sei, ganz oder teilweise zu einer Leistungsklage überzugehen, weil er im Laufe des Verfahrens die Möglichkeit erhalten habe, die Höhe seines Schadens zu berechnen. Dagegen ist in keiner der Entscheidungen der Satz enthalten, daß es für die Entscheidung über eine Feststellungsklage ohne Bedeutung sei, ob ein Ersatzanspruch bei Erlaß des Feststellungsurteils nicht mehr bestehe. Wenn ein Ersatzanspruch beispielsweise deshalb nicht mehr besteht, weil der zum Schadensersatz Verpflichtete seiner Verpflichtung genügt und den Schaden voll ersetzt hat, ist auch für ein Feststellungsurteil kein Raum mehr, gleichgültig, ob ein Ersatzanspruch im Zeitpunkt der Klagerhebung bestanden hat oder nicht. Anders ist wohl auch das Berufungsurteil nicht zu verstehen. Anscheinend hat es nur darlegen wollen, der Erlaß eines Feststellungsurteils setze nicht notwendig voraus, daß nach Erlaß des Urteils eine Vergrößerung des bisher entstandenen Schadens eintrete und der Kläger aus diesem Grunde zur endgültigen Berechnung seines Anspruchs außerstande sei.

In der Tat kann ein Feststellungsurteil, das sich auf den Anspruch der Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens beschränkt, unter Umständen auch dann ergehen, wenn der Eintritt

eines weiteren Schadens nicht mehr zu besorgen ist. Nun hat sich das Berufungsurteil aber nicht auf die Feststellung beschränkt, daß die Beklagte dem Kläger den bereits entstandenen Schaden zu ersetzen hat. Es hat vielmehr auch die Verpflichtung zum Ersatz des in Zukunft entstehenden Schadens festgestellt. Zuzugeben ist, daß schon die bloße Möglichkeit der Entstehung eines künftigen Schadens unter gewissen Voraussetzungen die Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz dieses Schadens rechtfertigen kann (RGZ. Bb. 61 S. 171). Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß die Feststellung einer Verpflichtung zum Ersatz künftigen Schadens auch dann möglich wäre, wenn bei Erlaß des Feststellungsurteils bereits feststeht, daß ein Schaden in Zukunft nicht mehr entstehen kann, weil die Schadensfolgen bereits vollständig abgeschlossen sind. Daß sich das Berufungsgericht dessen bewußt gewesen wäre, kann seiner Begründung nicht entnommen werden. Es hat eine Feststellung, daß der Unfallschaden des Klägers auch in Zukunft noch zu weiteren Vermögenseinbußen für ihn führen könne, jedenfalls nicht getroffen, sondern im Gegenteil die Möglichkeit, daß ein weiterer Schaden nicht mehr eintrete, ausdrücklich offen gelassen. So durfte das Berufungsgericht angesichts der Einlassung der Beklagten nicht verfahren. Diese hat, nachdem sie dem Kläger zunächst nach Erlaß des Urteils des Landgerichts 2000 RM. gezahlt hatte, bestritten, daß ihm ein Schaden überhaupt entstanden sei. In dieser Einlassung war die Behauptung mitenthalten, daß der Kläger, soweit ihm wirklich ein gewisser durch die Zahlung der Beklagten abgegoltener Schaden entstanden sein sollte, weitere Ansprüche jedenfalls nicht mehr stellen könne, weil er voll entschädigt sei und die Entstehung eines weiteren auf den Unfall zurückzuführenden Schadens für die Zukunft ausgeschlossen sei. Diese Behauptung durfte das Berufungsgericht nicht mit Stillschweigen übergehen, wenn es die Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz des künftigen Schadens feststellen wollte. Reinesfalls aber durfte es die Möglichkeit, daß die Entstehung eines Schadens für die Zukunft ausgeschlossen war, offen lassen und gleichwohl die Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz des künftigen Schadens feststellen . . .

Von Rechtsirrtum beeinflusst ist auch die Art, in der das Berufungsgericht zwischen den für die Zeit vor und nach der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Klägers geltend gemachten Schadensersatzansprüchen unterschieden hat. Es meint, daß die

Erfassungsprüche des Klägers, soweit sie pfändbar und vor der Eröffnung des Konkurses (5. Juli 1929) entstanden seien, in die Konkursmasse fielen, daß dies aber für die Erfassungsprüche aus der Zeit nach der Eröffnung des Konkurses nicht zutreffe. Da die Frage der Pfändbarkeit nur für die dem Kläger nach §§ 3a, 7 HaftpfG., § 843 BGB. zustehende Rente von Bedeutung ist, muß die Ausföhrung des Berufungsgerichts dahin verstanden werden, daß die vor der Konkursöffnung fällig gewordenen Rentenbeträge in die Masse fielen, die späteren dagegen nicht. Diese Unterscheidung ist nicht berechtigt. Nach § 1 KO. umfaßt die Konkursmasse das gesamte einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört. Der Zwangsvollstreckung unterliegt auch die dem Gemeinschuldner nach § 843 BGB. zustehende Geldrente, soweit sie nicht der Pfändung durch § 850 Abs. 3 ZPO. und die Vorschriften der Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 (RGBl. S. 589) entzogen ist. Für die Konkurszugehörigkeit der der Pfändung unterworfenen Rentenbeträge ist es aber ohne Bedeutung, ob sie vor oder nach der Konkursöffnung fällig werden. Entstanden ist der Rentenanspruch aus § 843 BGB. bereits mit der Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten. Die später fällig werdenden Rentenansprüche entstehen nicht jeweils von neuem. Sie sind vielmehr nur befristet, sodaß nicht ihre Entstehung, sondern nur ihre Fälligkeit hinausgeschoben ist (vgl. RGZ. Bd. 87 S. 85). Insoweit unterscheidet sich der Rentenanspruch aus § 843 BGB. von den für die Leistung von Diensten zu zahlenden fortlaufenden Vergütungen. Der Anspruch auf die Vergütung für geleistete Dienste entsteht nicht schon mit dem Abschluß des Dienstvertrags, sondern erst mit der Leistung der Dienste (Jaeger KO. Anm. 55 zu § 1; Menzel KO. Erl. 6, 1 in Nr. 1 zu § 1; RGZ. Bd. 12 S. 192). Dieser Gesichtspunkt trifft für den Rentenanspruch nach § 843 BGB. nicht zu. Auch kann aus der Lohnpfändungsverordnung nicht gefolgert werden, daß die Rentenforderungen aus § 843 BGB. vor Eintritt ihrer Fälligkeit nicht gepfändet werden könnten. Durch § 4 der genannten Verordnung ist zwar § 1 Abs. 1 bis 3 das., nicht aber auch Abs. 5 auf die Rentenansprüche aus § 843 BGB. für anwendbar erklärt worden (Stein-Jonas ZPO. Bem. III 3 c zu § 850). Hieraus folgt, daß der Konkursverwalter nicht nur die vor, sondern auch die nach der Eröffnung des

Konkurses fällig werdenden Rentenbeträge zur Masse zu ziehen hat. Allerdings kann er dies erst nach Eintritt der jeweiligen Fälligkeit, weil eine dem § 65 Abs. 1 R.D. entsprechende Vorschrift für die Zugehörigkeit von Rentenansprüchen zur Konkursmasse nicht gilt (Jaeger a. a. O. Anm. 59 zu § 1) . . .